

## Umweltbezogene Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

### Informationen zum Schutzgut Mensch

- Landratsamt München, Abteilung Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten, Schreiben vom 29.05.2024
- Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan Nr. 57/21 „Ortsmitte“ Gemeinde Baierbrunn von Möhler + Partner Ingenieure GmbH Bericht 700-02034 vom 30.04.2024

### Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Bund Naturschutz in Bayern, Ortsgruppe Baierbrunn, Schreiben vom 11.06.2024
- Landratsamt München, Abteilung Grünordnung, Schreiben vom 08.07.2024
- Landratsamt München, Abteilung Naturschutz, Erholungsgebiete, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 03.06.2024

### Informationen zum Schutzgut Wasser

- Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 12.06.2024

### Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, Schreiben vom 22.05.2024

### Informationen zu den Schutzgütern Boden und Fläche, Klima und Luft, Landschaft (Landschafts- und Ortsbild) sowie zusammenfassend

- Erhebung des Planungsbüros Terrabiota mit Darlegung in Begründung, insbes. Kap. 2.2 (Bestand) 6.3 (Auswirkungen)



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

## Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten

An das

Sachgebiet 4.1.1.3  
Bauleitplanung

- i m H a u s e -

Ihr Zeichen: 4.1-0017/2024/BL  
Ihr Schreiben vom: 17.05.2024

Unser Zeichen: 4.4.1-0017/2024/BL  
München, 29.05.2024

Auskunft erteilt:

E-Mail:

Tel.:

Fax:

Zimmer-Nr.:

F 2.48

1.

### Gemeinde Baierbrunn

- |                                     |  |                          |                                  |
|-------------------------------------|--|--------------------------|----------------------------------|
| <input type="checkbox"/>            | Flächennutzungsplan  | <input type="checkbox"/> | mit Landschaftsplan              |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Bebauungsplan Nr. 57/21 i.d.F. vom 14.05.2024 für das Gebiet „Ortsmitte“ |                          |                                  |
| <input type="checkbox"/>            | mit Grünordnungsplan<br>dient der Deckung des dringenden Wohnbedarfs     | <input type="checkbox"/> | ja <input type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/>            | Sonstige Satzung   |                          |                                  |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Frist für die Stellungnahme: 14.06.2024 (intern) (§ 4 Abs. BauGB)        |                          |                                  |
| <input type="checkbox"/>            | Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)                             |                          |                                  |

2.

Träger öffentlicher Belange

### Sachgebiet Immissionsschutz

2.1

keine Äußerung

2.2

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)



#### Öffnungszeiten

Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr  
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr

Wir bitten Sie, Termine zu vereinbaren.

Telefon 089 6221-0

Telefax 089 6221-2278

Internet www.landkreis-muenchen.de

E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

#### Dienstgebäude / Erreichbarkeit

Frankenthaler Str. 5-9  
U-Bahn, S-Bahn: U2, S3, S7  
Straßenbahn Linie 17  
Bus Linien 54, 139, 144, 147  
Haltestelle Giesing-Bahnhof

Tiefgarage im Haus  
Zufahrt über Frankenthaler Str.

#### Bankverbindungen

**KSK München Starnberg Ebersberg**  
(BLZ 702 501 50) Konto Nr. 109  
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09  
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

**Postbank München**  
(BLZ 700 100 80) Konto Nr. 481 85-804  
IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04  
SWIFT-BIC PBNKDEFF



2.5



Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Zur abschließenden Bewertung ist eine schalltechnische Untersuchung zu erstellen und vorzulegen.

Laut Landkreisuntersuchung (Bericht Nr. 710-4404, Möhler + Partner Ingenieure AG, 18.08.2015) sind in dem Planbereich, am östlichen Rand zur B11 hin, Beurteilungspegel von tags 65 - 70 dB(A) und nachts von bis zu 60 - 65 dB (A) zu erwarten. Die Orientierungs- (DIN 18005-1 Bbl.1) und Grenzwerte (16.BIm-SchV) für ein Mischgebiet (MI) werden demnach deutlich überschritten. Im Gutachten sind deshalb Maßnahmen zur verträglichen Lösung der Überschreitungen vorzusehen und als Festsetzungen in den B-Plan zu übernehmen. Diese sind, da es sich um bestehende Gebäude handelt, im Falle von Neu- und Ersatzbauten oder dem genehmigungspflichtigen Umbau bestehender Gebäude mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (Def.) umzusetzen.

Anlagen:

Ortsgruppe Baierbrunn, BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Gemeinde Baierbrunn  
Bauamt  
Bahnhofstraße 2  
82065 Baierbrunn

11. Juni 2024

## STELLUNGNAHME BEBAUUNGSPLAN Nr. 57-21 Ortsmitte

Ortsgruppe Baierbrunn  
BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Sehr geehrte Frau Nalic,

der BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) bedankt sich für die Beteiligung im o.g. Verfahren und nimmt dazu als anerkannter Naturschutzverband gem. § 63 ff. BNatSchG wie folgt Stellung:

In der Begründung zum o. g. Bebauungsplan wird auf S. 10 Punkt 5.3 Grünordnerische Festsetzungen

In die Vorschlagsliste für Gehölzpflanzungen, Bäume 1. Wuchsordnung, wird angeregt, auch den Amberbaum *Liquidambar styraciflua* aufzunehmen, da dieser im Hinblick auf die Klimaerwärmung als klimaresistent gilt. Zudem wird empfohlen, besonders „giftige“ Gehölzarten wie das Pfaffenhütchen u. a. als solche zu kennzeichnen.

Im Übrigen bestehen keine weiteren Bedenken oder Anregungen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung der Fassung vom 14.05.2024

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



**Telefon:**

089 / 780 686 50

**E-Mail:**

baierbrunn@bund-naturschutz.de

**Web:**

[www.baierbrunn.bund-naturschutz.de](http://www.baierbrunn.bund-naturschutz.de)



Sachgebiet 4.1.1.3  
Bauleitplanung  
im Hause

Ihr Zeichen: 4.1-0017/2024/BL  
Baierbrunn  
Ihr Schreiben vom: 17.05.2024  
Unser Zeichen: 4.1.2.4 Grünordnung  
München, 08.07.2024

Auskunft erteilt: E-Mail: [REDACTED] Zimmer-Nr.: F 1.59

**Vollzug der Baugesetze;  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren**

**Interne Beteiligung Fachstelle der Grünordnung**

<b>1.</b>	<b>Verfahren der Gemeinde Baierbrunn</b>
	Bebauungsplan Nr. 57/21 für das Gebiet Ortsmitte in der Fassung vom 14.05.2024
	frühzeitige Trägerbeteiligung im beschleunigten Verfahren Schlusstermin für Stellungnahme: 14.06.2024
<b>2.</b>	<b>Stellungnahme</b>
	Redaktioneller Hinweis zu C.6 Wir empfehlen eine einheitliche Schreibweise: Entweder I. und II. Wuchsordnung oder 1. und 2. Wuchsordnung. Wir bitten um Anpassung der entsprechenden Festsetzungen.
	Zu C.6.1 Bei der Anrechenbarkeit empfehlen wir zu konkretisieren, dass es sich um vitale Gehölze handeln muss, die zusätzlich zu den Vorgaben gemäß C.6.1 auch den Mindestpflanzqualitäten unter C.6.2 entsprechen.

Textvorschlag:

[...] Bereits vorhandene **vitale** Gehölze, die diesen Vorgaben **und den Mindestpflanzqualitäten gemäß Ziffer C.6.2** entsprechen, sind anrechenbar.

Zu C.6.2

Wir empfehlen hier die Mindestpflanzqualität statt Mindestpflanzgröße festzusetzen, d.h. Ergänzung von „Hochstamm“.

Textvorschlag:

Die zu pflanzenden Gehölze haben folgende Mindestpflanzqualitäten zu erfüllen:

Bäume 1. und 2. Wuchsordnung: Hochstamm, Stammumfang 18-20 cm

Bäume 3. Wuchsordnung: Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm

Obstbäume: Hoch- oder Halbstamm, Stammumfang 14-16 cm

Sträucher: 2x verpflanzt, > 7 Triebe, > 100 cm

Die Gehölzpflanzungen sind spätestens in der auf die Nutzungsaufnahme folgenden Pflanzperiode vorzunehmen.

Zu C.6.3

Die durchwurzelbare Aufbaustärke auf Tiefgaragen ist ebenso wie die Tiefe von Baumgruben (auch ohne Unterbauungen) ein wichtiges Thema. Eine 80 cm tiefe Baumgrube ist nur an Standorten mit gewachsenem Boden in der freien Landschaft, in Parks oder großzügigen Gärten eine angemessene Tiefe.

Aufgrund aktueller Erkenntnisse empfehlen wir folgende Festsetzung, um nachhaltig zu pflanzen, Kosten in der Pflege zu sparen und zugleich Schäden und Ausfälle durch Trockenperioden, Hitze- und Starkregenereignisse zu minimieren:

*Der durchwurzelbare Raum für Neupflanzungen bei jeweils mind. 1,5 m Tiefe der Baumgrube wird wie folgt festgesetzt:*

- Bäume 1. Ordnung (Großbäume über 20 m Höhe): mind. 36 m<sup>3</sup>

- Bäume 2. Ordnung (mittlere Bäume 10-20 m Höhe): 24 - 36 m<sup>3</sup>

- Bäume 3. Ordnung (Kleinbäume bis 10 m Höhe): 20 - 24 m<sup>3</sup>

*Auf unterbauten Flächen können Bäume 3. Ordnung oder Obstbäume in Pflanzgruben mit einer abweichenden Tiefe von mind. 1,00 m gepflanzt werden.*

Redaktioneller Hinweis zu C.6.4

Wir bitten um Korrektur:

(Mindest**pflanz**qualität gemäß C.6.2)

gez.





Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

**Naturschutz, Erholungsgebiete,  
Landwirtschaft und Forsten**

Referat 4.1  
Im Hause

Ihr Zeichen: 4.1-0017/2024/BL  
Ihr Schreiben vom: 17.05.2024  
Unser Zeichen: 4.4.3./Gr  
München, 03.06.2024

Auskunft erteilt:

E-Mail:

Tel.:

Fax:

Zimmer-Nr.:

F 2.17

## 1. Gemeinde Baierbrunn

Flächennutzungsplan  mit Landschaftsplan

Bebauungsplan Nr. 57/21

Für den Bereich Ortsmitte

mit Grünordnungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme:

14.06.2024

## 2. Träger öffentlicher Belange

2.1  Keine Äußerung

2.2  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

### Öffnungszeiten

Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr  
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr  
**Bitte Termine vereinbaren**


### Telefon

089 6221-0  
**Telefax** 089 6221-2278  
**Internet** www.landkreis-muenchen.de  
**E-Mail** poststelle@lra-m.bayern.de

### Bankverbindungen

**KSK München Starnberg Ebersberg**  
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09  
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

**Postbank München**  
IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04  
SWIFT-BIC PBNKDEFF

2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen) <input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage  <u>Folgendes bitten wir in die Hinweise mit aufzunehmen:</u> Zur Minimierung des Kollisionsrisikos ist entsprechend dem Vermeidungsgebot im Bereich von Verglasungen oder großflächigen Glaselementen, Fensterbändern etc. dem Vogelschutz Rechnung zu tragen. Durch reflexionsarme und mit geeigneten Mustern bedruckte Verglasungen ist die Spiegelung und Transparenz an Gefahrenstellen zu vermeiden. Die Maßnahmen haben zum Zeitpunkt der Ausführung dem aktuellen wissenschaftlichen Stand zu entsprechen (s. u.a. <a href="http://www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm">http://www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm</a> ).  Bei der Außenbeleuchtung ist der Insektenschutz zu berücksichtigen (Art. 11a BayNatSchG). Die Umsetzung sollte gemäß der Recherche des Bayerischen Landesamtes für Umwelt: „Lichtverschmutzung – Ursache des Insektenrückgangs?“ von Johannes Voith und Bernhard Hoiß erfolgen ( <a href="http://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an41122voith_et_al_2019_lichtverschmutzung.pdf">www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an41122voith_et_al_2019_lichtverschmutzung.pdf</a> ).  Gez.  <u>Anlagen</u>





WWA München - Heßstraße 128 - 80797 München

Gemeinde Baierbrunn  
Bauleitplanung@baierbrunn.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

2-4622-ML 03-22338/2024

Datum

12.06.2024

Bebauungsplan Nr. 57-21 „Ortsmitte“;  
Hier: frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu genanntem Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt München als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

1. Überflutungen infolge von Starkregen:

**„Tiefgaragenzufahrten sind konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen auf der Straße oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.“**

2. Niederschlagswasser

**„Gering verschmutztes Niederschlagswasser von privaten, befestigten Flächen muss auf den Baugrundstücken ordnungsgemäß versickert werden. Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig und über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen.“**

**„In Bereichen mit Versickerung des Niederschlagswassers sind –sofern Metalldächer zum Einsatz kommen sollen- nur Kupfer- und Zinkbleche mit geeigneter Beschichtung oder andere wasserwirtschaftlich unbe-**



**denkliche Materialien (z. B. Aluminium, Edelstahl) zulässig.“**

**„Sofern in außen aufgestellten nicht überdachten technischen Aufbauten (z.B. Lüftungsanlagen, Luft-Wärmepumpen) mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (z.B. Kältemittel) ist das anfallende Niederschlagswasser gesondert zu beseitigen. Die Flächen sind entsprechend klein zu halten und abzugrenzen.“**

3. Tiefgarage:

**„Die Tiefgarage ist grundsätzlich wasserdicht auszuführen. Die DIN 18195 mit DIN 18533 ist zu beachten. Schleppwasser ist in Verdunstungsrinnen zu fassen. Auf das LfU-Merkblatt 4.3/15 mit dazugehörigem Schreiben in Anlage 1 wird verwiesen.“**

### **Zusammenfassung**

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Das Landratsamt München erhält einen Abdruck des Schreibens per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

A blue rectangular box redacting the signature of the official.

Baurat

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Gemeinde Baierbrunn  
Bahnhofstraße 2  
82065 Baierbrunn

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
	16.05.2024	P-2024-2330-1_S2	22.05.2024

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)  
Gde. Baierbrunn, Lkr. München: Bebauungsplan Nr. 57/21 „Ortsmitte“**

**Zuständiger Gebietsreferent:**

**Bodendenkmalpflege: Herr** 

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

**D-1-7934-0289 „Körpergräber vorgeschichtlicher Zeitstellung und des frühen Mittelalters“**

**D-1-7934-0082 „Burgstall des hohen und späten Mittelalters ("Burg Baierbrunn")“.**

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Tel.: 089/2114-236 von 8 bis 12 Uhr  
Fax: 089/2114-407  
beteiligung@blfd.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT  
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:  
Hofgraben 4  
80539 München  
Postfach 10 02 03  
80076 München

Tel.: 089 2114-0  
Fax: 089 2114-300  
www.blfd.bayern.de

Bayerische Landesbank München  
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15  
BIC BYLADEMM

**D-1-7934-0284 „Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Nebenkirche St. Peter und Paul in Baierbrunn und ihrer Vorgängerbauten ("Alte Kirche)"“.**

**Im Umfeld dieser Denkmäler sind weitere bisher unbekannte Bodendenkmäler zu vermuten**

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt Priorität. Weitere Planungsschritte sollen diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, ..., vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, ..., angemessen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend. Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 14.2-3).

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“ ([https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen\\_und\\_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale\\_bauleitplanung/2018\\_broschuere\\_kommunale-bauleitplanung.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf))

Im Falle einer Erlaubniserteilung überprüft das BLfD nach vorheriger Abstimmung die Denkmalvermutung durch eine archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. eine qualifizierte Begleitung des Oberbodenabtrags für private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie für

Kommunen. Auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) kann die Prüfung übernehmen. Informationen hierzu finden Sie unter:

[200526\\_blf\\_denkmalvermutung\\_flyer.pdf \(bayern.de\)](#)

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, müssen im Anschluss an die Denkmalfeststellung durch das BLfD wissenschaftlich qualifizierte Untersuchungen (u.a. Ausgrabungen), Dokumentationen und Bergungen im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.

Wir bitten Sie folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

**Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.**

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

**Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:**

- Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren.
- Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer

Ausgrabungen finden Sie unter  
[https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/dokuvorgaben\\_april\\_2020.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf).

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen



Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.